



Sehr geehrte Damen und Herren,

der nachfolgende Beitrag beschäftigt sich mit der häufig auftretenden Situation, dass Schuldner in Zeiten finanzieller Not kurz vor dem endgültigen Ruin Vermögensgegenstände beiseite schaffen, bevorzugt durch Schenkungen an nahe Angehörige. Die Voraussetzungen, unter denen ein Insolvenzverwalter solche Aktionen nachträglich anfechten und die Schenkung rückgängig machen kann werden in nachfolgendem Beitrag geschildert. Von dem Aspekt, dass dies als Bankrott auch strafbar ist einmal abgesehen. Dabei macht es auch keinen Unterschied, ob jemand als natürliche Person/Einzelunternehmer eine solche Schenkung vornimmt oder ob der Geschäftsführer einer GmbH (& Co KG) Vermögen an seine Ehefrau etc. verschenkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspenger
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BGH: Vorsätzliche Benachteiligung bei einem Rechtsgeschäft unter Angehörigen

AnfG § 3 I

Das Näheverhältnis zwischen Schuldner und dem Begünstigten kann nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs für den Benachteiligungsvorsatz des Schuldners sprechen. Die Übertragung des letzten werthaltigen Vermögensgegenstandes auf einen Dritten und das besondere Ausmaß der Beeinträchtigung der Gläubiger sind hierfür ebenfalls gewichtige Anhaltspunkte.

BGH, Urteil vom 10.07.2014 - IX ZR 50/12, BeckRS 2014, 1556 I

Sachverhalt

Am 22.08.2001 erwirkte der Kläger gegen den Sohn der Beklagten (Schuldner) ein Urteil, durch welches der Schuldner zur Zahlung von ca. € 15.000,- verurteilt wurde. Mit notariellem Vertrag vom 27.03.2003 übertrug der Schuldner dann sein Wohnungseigentum auf seine Mutter, welche die noch valutierenden Grundpfandrechte übernahm und dem Schuldner ein lebenslanges, unentgeltliches Wohnrecht einräumte. Dabei wurde die Belastung der Immobilie an die vorherige Zustimmung des Schuldners geknüpft. Das Urteil gegen den Schuldner wurde im Einspruchsverfahren nach Durchführung einer Beweisaufnahme mit einem späteren Urteil vom 25.07.2003 aufgehoben und die Klage gegen ihn abgewiesen. Demnach hatte der Schuldner die € 15.000,- nicht zu bezahlen.

In dem nachfolgenden Wiederaufnahmeverfahren erreichte der Kläger jedoch die Aufhebung dieses klageabweisenden Urteils, weil es durch eine von dem Schuldner veranlasste Falschaussage erwirkt worden war. Der Schuldner wurde schließlich mit Urteil des Landgerichts Hannover vom 12.06.2009 zur Zahlung von 15.711 EUR sowie 899 EUR zuzüglich Zinsen und Kosten an den Kläger verurteilt. Daneben stehen dem Kläger weitere vollstreckbare Forderungen aufgrund von zwei Kostenfestsetzungsbeschlüssen zu. Die Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners, der am

03.03.2010 die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, verlief erfolglos. Im März 2010 hat der Kläger die Duldung der Zwangsvollstreckung in das Wohnungseigentum der Beklagten beantragt.

Rechtliche Wertung

Nach Auffassung des BGH sind vorliegend die Voraussetzungen für die Anfechtung der in 2003 erfolgten Schenkung des Wohnungseigentums an die Mutter gegeben. Anfechtbar ist demnach eine Rechtshandlung, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor der Anfechtung mit dem Vorsatz seine Gläubiger zu benachteiligen vorgenommen hat, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Diese Kenntnis wird vermutet, wenn der andere Teil wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte und dass die Handlung die Gläubiger benachteiligte (§ 3 Abs. I Anfechtungsgesetz (AnfG)).

Neben den übrigen Tatbestandsmerkmalen hat der BGH in dem vorgenannten Fall sowohl den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners wie auch die Kenntnis der Beklagten nach § 3 I AnfG bejaht. Für die festzustellende vorsätzliche Benachteiligung genüge ein „bedingter“ Vorsatz des Schuldners. Ein Benachteiligungsvorsatz liege schon dann vor, wenn der Schuldner bei einem auf einen anderen Zweck gerichteten Handeln die Benachteiligung als mögliche Folge seines Handelns erkennt und billigend in Kauf nimmt. Für dieses Bewusstsein reiche es aus, dass der Schuldner den Ausfall weiterer Gläubiger für möglich hält und sich trotz dieser Kenntnis nicht von seinem Handeln abhalten lässt.

Das subjektive Tatbestandsmerkmal des Benachteiligungsvorsatzes, d. h. der Wille dies zu tun sei als innere Tatsache nur mittelbar aus den objektiven Tatsachen herleitbar. Dabei habe das Gericht im Rahmen einer Gesamtwürdigung nach § 286 ZPO die maßgeblichen Umstände des Einzelfalls zu prüfen, welche als Erfahrungswerte für und gegen den Benachteiligungsvorsatz des Schuldners sprechen.

Vorliegend seien die Zugriffsmöglichkeiten der Gläubiger durch die vereinbarte Vermögensverschiebung objektiv ver-



schlechtern worden. Dies ließe darauf schließen, dass der Schuldner diese Folge bei Abschluss des Vertrags erkannte und zumindest billigend in Kauf genommen hat. Die von den Parteien gewählte Vertragsgestaltung zeige, dass der Schuldner seinen Grundbesitz nicht endgültig aufgeben, sondern nur rechtlich die Vermögenswerte verschieben wollte, ohne die Vorteile der weiteren Immobiliennutzung zu verlieren. Diese Schlussfolgerung hat der BGH daraus gezogen, dass der Schuldner zwar formell das Eigentum auf seine Mutter übertragen hat, sich aber gleichwohl ein lebenslängliches unentgeltliches Wohnrecht an dem Objekt vorbehalten hat. Hinzu komme – so der BGH – das besondere Ausmaß der Gläubigerbenachteiligung sowie die Übertragung gerade an einen nahen Angehörigen. Andere bedeutsame Vermögenswerte habe der Schuldner zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht besessen. Ebenso wenig verfügte er zum Zeitpunkt der Grundstücksübertragung über ein pfändbares Einkommen. Mit Übertragung des Grundstücks habe er seinen einzigen werthaltigen Vermögenswert übertragen. Des Weiteren spreche für einen wenigstens bedingten Benachteiligungsvorsatz, dass der Schuldner bei Abschluss des Grundstücksübertragungsvertrags von der Forderung des Klägers und seiner jederzeit drohenden Zahlungsunfähigkeit Kenntnis hatte. Gegen ihn war bereits ein – wenn auch noch nicht rechtskräftiges – Urteil ergangen, durch welches er zur Zahlung von € 15.000,- an den Kläger verurteilt worden war. Der Prozessausgang sei zu diesem Zeitpunkt auch ungewiss gewesen. Andere zusätzliche Beweggründe, wie der Beklagten eine Alterssicherung zukommen zu lassen, schlossen den Benachteiligungsvorsatz nicht aus.

Die Beklagte, d. h. die Mutter habe auch Kenntnis vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners gehabt. Erforderlich sei insoweit, dass der Anfechtungsgegner sowohl die Gläubigerbenachteiligung als auch den darauf gerichteten Willen des Schuldners erkannt habe. Eine grob fahrlässige Unkenntnis des Anfechtungsgegners genüge nicht. Nach § 3 I 2 AnfG werde die Kenntnis des Anfechtungsgegners vermutet, wenn er von der drohenden Zahlungsunfähigkeit des Schuldners und der objektiven Gläubigerbenachteiligung der Handlung wusste. Hierfür genüge das Kennen von Umständen, die zwingend auf eine mindestens drohende Zahlungsunfähigkeit des Schuldners schließen lassen. Für diesen zwingenden Schluss sei es ausreichend, dass sich der Anfechtungsgegner (= Mutter) aus der Sicht eines redlich Denkenden, der vom Gedanken auf den eigenen Vorteil nicht beeinflusst ist, angesichts der bekannten Tatsachen nicht der Einsicht verschließen konnte, dem Schuldner drohe die Zahlungsunfähigkeit.

Vorliegend war die Beklagte bei Abschluss des Grundstücksübertragungsvertrags davon ausgegangen, ihr Sohn werde die Kosten für die Wohnung nicht aufbringen können. Auch seien ihr die Auseinandersetzungen zwischen dem Schuldner und dem Kläger bekannt gewesen, insbesondere, dass der Schuldner zu einer Zahlung an den Kläger verurteilt worden war. Danach habe sie aufgrund der ihr bekannten Umstände ange-

nommen, dass dem Schuldner die Zahlungsunfähigkeit drohe. Ihre Kenntnis liege somit vor.

Praxishinweis

Das Urteil geht ausführlich auf die Voraussetzungen einer sogenannten Vorsatzanfechtung ein. Im Prinzip ging es hierbei darum, dass der Schuldner in der sich zuspitzenden finanziellen Situation Vermögensgegenstände auf nahe Angehörige übertragen hat. Entgegen den Urteilen der Instanzgerichte stellt der BGH eher moderate Anforderungen an die Durchsetzung solcher Anfechtungsansprüche, d. h. entscheidet eher zugunsten des einzelnen Vollstreckungsgläubigers, der etwas vom Schuldner zu bekommen hat. Praktisches Problem bei der Durchsetzung solcher Ansprüche ist natürlich, dass man ggf. erst Rechtsmittel (Berufung, Revision) gegen die Urteile des unteren Gerichte einlegen müsste, um dann letztlich beim BGH Erfolg zu haben. Allerdings wird der „Druck“ auf die Instanzgerichte, dem BGH zu folgen, umso größer je öfter deren Urteile in letzter Instanz aufgehoben werden. So gesehen lohnt es sich doch die Voraussetzungen einer solchen Vorsatzanfechtung zu prüfen.

Wichtige Leitsätze

BAG: Inkongruente Deckung bei Leistung unter Druck unmittelbar drohender Zwangsvollstreckung InsO § 131 Abs. 1 Nr. 1, § 139 Abs. 1 Satz 1, § 143 Abs. 1, § 147

1. Um eine inkongruente Deckung im Sinn des Anfechtungsrechts handelt es sich bereits dann, wenn der Schuldner während der "kritischen Zeit" der letzten drei Monate vor dem Eröffnungsantrag oder in der Zeit nach Stellung des Insolvenzantrags unter dem Druck unmittelbar drohender Zwangsvollstreckungsmaßnahmen leistet, um sie zu vermeiden.

2. Ein die Inkongruenz begründender Druck einer unmittelbar bevorstehenden Zwangsvollstreckung besteht dagegen noch nicht, wenn der Schuldner nach Zustellung eines Titels die titulierte Forderung erfüllt, ohne dass der Gläubiger die Zwangsvollstreckung zuvor eingeleitet oder angedroht hat.

BAG, Schlussurteil vom 08.05.2014 - 6 AZR 465/12, BeckRS 2014, 70208

LG Stendal: Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs durch Schutzschirmverfahren

InsO § 270b

Sinn und Zweck der Eigenverwaltung und des Schutzschirmverfahrens ist es, den Geschäftsbetrieb der Schuldnerin aufrechtzuerhalten, um den Betrieb während des Verfahrens zu sanieren. Dazu gehört auch, dass die Schuldnerin während dieser Zeit Verbindlichkeiten eingeht. Aus diesem Grund ist auch z. B. der Begriff der Lieferantenverbindlichkeit weit auszulegen, sodass die Schuldnerin solche Verbindlichkeiten eingehen kann, die zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebs erforderlich sind. Erfasst werden daher auch Dienstleistungen. (Leitsatz der Redaktion)

LG Stendal, Urteil vom 25.09.2013 - 23 O 12/13, BeckRS 2013, 19198

Herausgeber

Dr. Sandro Kanzlspenger
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn

Kontakt

T: 05251/5248-0
E: sandro.kanzlspenger@wp-team.de
W: <http://www.anwalt-kanz.de>

rechtsanwalts-INFO

Ausgabe: 09/2014
Seite: 2 von 2

In Kooperation mit:

TEAM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn